



Baden-Württemberg  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

## **Bekanntmachung**

### **Planfeststellungsbeschluss**

**Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung -, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a.F.) und dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG a.F.) für die Verlängerung der S-Bahnstrecke von Filderstadt-Bernhausen nach Neuhausen auf den Fildern**

Das Regierungspräsidium Stuttgart (Planfeststellungsbehörde) hat mit Beschluss vom 30.06.2022, Az.: 24-3826.1 / SSB - S2 Bernhausen-Neuhausen, den Plan für das o. g. Vorhaben festgestellt.

Nach §§ 18 ff. AEG in Verbindung mit § 74 LVwVfG und §§ 1 ff. PlanSiG ist für dieses Planfeststellungsverfahren eine Auslegung des ausgefertigten Planfeststellungsbeschlusses mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans angeordnet. Nach § 3 Abs. 1 PlanSiG kann die Auslegung durch eine **Veröffentlichung im Internet** ersetzt werden. Es erfolgt daher in der Zeit von **Montag, 18.07.2022 bis Montag, 01.08.2022** (je einschließlich) eine Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses und der planfestgestellten Unterlagen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart ([www.rp-stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de)) unter Über uns > Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsbeschlüsse.

**Zusätzlich** wird der **ausgefertigte Planfeststellungsbeschluss mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans** nach § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG in diesem Zeitraum (18.07.2022 bis 01.08.2022) bei der Stadtverwaltung Filderstadt, Rathaus im Stadtteil Plattenhardt, Fo-

yer (Erdgeschoss), Uhlbergstr. 33, 70794 Filderstadt, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) **zur allgemeinen Einsichtnahme ausliegen**. Die in der aktuell gültigen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) festgesetzten Vorgaben sind zu beachten.

**Hinweise:**

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Eine öffentliche Bekanntmachung nach § 74 Abs. 5 LVwVfG erfolgt gesondert.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart bzw. Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart (Fax: 0711 / 904-12490, E-Mail: [abteilung2@rps.bwl.de](mailto:abteilung2@rps.bwl.de)) schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Es wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen, die auf der Internetseite <https://rp.badenwuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/> unter dem Stichwort „24-01SFT\_17-01K: Planfeststellung“ abrufbar ist.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart ([www.rp-stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de)) unter Service > Bekanntmachungen > Planfeststellung > Bekanntmachungen Planfeststellungsbeschlüsse abrufbar.

Regierungspräsidium Stuttgart  
gez. Sandra Breyer